

22. Mai 1869.

war wohl auf den schwierigen Zustand eingesetzt
mehr als jetzt und meinte mehrfach, dass die
Linen warenige Farbe auf uns färbte ein.

Der Regierungsrat,

wurde auf seine Anträge zur Disposition der öff.
Arbeitate,

Kapitel 1.

1. Dem Regierungsrat des Kantons Zug wird unter Kenntnis und dem Gedenktum der frisch
einer Zusammensetzung erwünscht, dem Regierungsrat zugetheilt
die genehmigten Projekte I aufzufinden und den
Zug zu missen wünschen, dass derselbe den hiesigen
Abstimmungen zu Grunde gelegt werde. Zugleich
würde die frische Regierung, so mögliche war, den
Kanton Zug als weitere Ressorts zu einer baldigen
Aufführung vorberütht und bereit halten.
2. Missbilligung der Disposition der öff. Arbeitate.

Nº 332.

Gip. d. finanzie. Comit
Bsp. u. d. Ausgaben d. Com.
tragen in Reute d. Theaters
als Infrastruktur. Meldungen
an d. Dept. u. d. Untergafts
in Gremioparthe.

—

Der Regierungsrat auf dem 22. April 1866 wurde
in Vollzähligung der neuen Grossen Rette in der Frühlings-
sitzung 1866 entlastet der Erhaltung der Gymniseulen,
sodass die finanzirtheit eingehende dem Regierungsrat
wurde minne ^{der Rette} einzuhängen, ob d. in welcher Weise
der Kanton als Infrastruktur zu verstehen und die Kosten des
Untergafts der Gymniseulparthe Leitung erhalten
könne.

Verlaut die frische Satzordnung auf die Finanzierung

22. Mai 1869.

365.

den finanziellen Interessen des Oberforstamts auf Grundlage von Erlassungen mit dem Forstamt am 8. Februar 1867 folgender Entwurf zu erzeugen:

Die Kosten für Holzabfuhr sind derzeit so niedrig, dass die Einnahmen aus Leitwagen um Aufstellung und Unterhaltung höchstens auf 10000 Rappen für das Holz abzusehen sind, wenn die Abfuhr durch den Forstwaldungen nach Bamberg vorgenommen wird, nicht mehr als 10000 Rappen durch den Holzabfuhrkosten zu bezahlen ist. Dagegen erfordert eine solche Abfuhr alle Kosten der Leitwagen, die nicht mit dem Karpfen I. und II. Klasse entrichtet werden, und die Kosten für den Betrieb eines Leitwagens sind entsprechend dem Leitwagenkosten zu bezahlen. Der Karpfen III. Klasse will die Abfuhrkosten der Gemeinde bei der Unterhaltung des Leitwagens und dem Holzabfuhrkosten gleichsetzen zum Preis eines Pferdes, wobei wird die Wiederkärt - ganz besonders falls unmöglich - jeder Leitwagenkosten von der Gemeinde verordnet. Der Karpfen wird finden, ob man nicht leichter sich für die Kosten des Leitwagens durch die Kosten für den Holzabfuhrkosten nicht zu erhöhen, als für die Kosten der Unterhaltung des Leitwagens und die Kosten des Holzabfuhrkosten ganz der Gemeinde obliegen und die Kosten des Leitwagens nicht in den Preis des Holzes einzuführen. Der Karpfen wird leichter sich dagegen, weil bei der Unterhaltung des Karpfens für die Kosten der Kosten der Unterhaltung des Karpfens III. Klasse der Gemeinde

22. Mai 1869.

Leipziger als solcher ebenfalls nicht in Wohlmeinung zu
gegen werden, weil die Leipziger von Ministerium, Lehrern,
Gymnälien etc. längst durch Erkenntniß der Strophen noch
mehr als längst die Folge des Friedens, um solche Post zu
können hinaus Leitung zu lassen & weil endlich die Strophen
eine Unterstützung sind mehr den Gymnälien entgegen
als gegen sie, in dem die Wahrheit liegen, nicht muss in die
Hände der Geppardisten gelangen können.

Die Herkunftsstadt möglicherweise normal in der Regel von
den Gymnälien geprägt, so infolge der Folge des Friedens
sonstig in den Kleinstädten und dann Gymnälien, so
dass die Strophen der immer solchen Leitung bezüglich
Gymnälien sehr wohl geprägt werden. Ganz war
man ebenso, dass sich ein Beitrag für die den Herkunftsstadt,
einerseits demnach Strophe IV. Dafür vollständig wahr,
andererseits, weil zu dieser Zweck der Grundbesitz ge-
zweilt habe statt werden, & so nicht billig verpflichtet werden,
da, wenn die Herkunftsstadt nun eine Konkurrenzstellung
zu verlieren.

für Erneuerung der vom Herkunftsstadt als Meldensitz
zu leistende Leitung nicht mehr aufzufassen, so soll
jedoch die Erneuerung der Meldensitz, soweit die An-
werbung für kleinere Proletarierungen in Betracht bleibe,
an die Posten von Donauhafen & Leipziger Straße
und gegenüber mit der Provinzialverwaltung beauftragt
der Gymnälien, die Leitung zu erhalten werden, die
mit den Gründen des betreffenden Grundbesitzes, mit den

22. Mai 1869.

369.

gegenwärtigen Landesregierung den freygl. Strophen in einzelnem
massenweise Anfertigung statt & in einzelnen Fällen mit
dem Unterricht des Oberforstamtes durch die freien Lärche,
die fast ausschließlich sind.

Grundsätzlich werden sich die Leitnareggelisten des Kreises,
der bislangigen geplanten, nur infolge verschiedener, als
der Kreis sich nicht mehr dem Landesbaupräfektur unterstellt,
die Unterförsterei regelt, — wie das bisher in den Kreis-
rat der Fall war, — nicht dem Landesbaupräfektur zugeordnet
Waldungen einzurichten, sondern, dass wir auf ein Stau-
kunst, Donauhütten und Lehmquellen sowie Letztere
eigentümlichkeitsmäßig unverändert warden, nimmt ungezweifelt
Leitnareggelisten zu Unrecht Sache. Diese Ausregelung wird das sich
nur auf die jüngste Strophe II. Klasse nimmt Gründel
anstreben die die Stadtwaldungen abtrennen, im Lärchen-
misch denominieren, obgleich in normaler Gründelkamm
liegen, dann die Waldungen einzufordern, oder obgleich in
normaler Gründelkamm liegen.

Gestützt auf die freigemachte dieser Leitnareggelisten Be-
antwortet des Oberforstamtes die eingangs gestellte
Frage in folgender Weise:

I. Der Kreis als Waldbesitzer unabhängig sich jedem
Leitnareggelisten um die Dörfer der Unterförsterei für
Strophen I. II. & III. Klasse.

II. Bei den Dörfern für die Kreislinie, Donauhütten &
Lehmquellen der Strophe IV. Klasse, sowie folgende
den Entwässerungen, Gründelkamm & Kreisgrenze, gründen

22. Mai 1869.

perfektiv möglichst war zu empfehlen. Das Schrift als
Vorlesung ist die Pflicht zur Erfüllung von Unterricht zu se-
zen, also die in freien Lizenzen verordneten Vorlesungen des
vorlesenden Lehrers zum Folgeresultat unbedingt auszu-
setzen, & zwar von Kenntnis davon, ob dasselbe sich
in mehreren Gymnasien befindet, in dem die Schule
vorlesungen liegen, oder in einem einzigen.

III. Die Leitnägeln werden nun mit Feuerzillen eingefügt
die Anzahl der Leitnägel beginnend bei einem
Anzahl und der entsprechende Abstand voneinander ist so zu
fügen, dass sich die Summe der Abstände der Leitnägel
auf demselben Fußboden befindet.

IV. für die Umsetzung der Größen des Liniengesetzes
wurde das Gesetzestext des bestehenden Grundgesetzes
der Republik die Umsetzung der Rechte für die folz-
währenden einzuhören dem umstehenden Gesetz, die
Grundgesetze.

Zur Gewissheit und mit dem Oberbegriff der
ein für mich die aktive und das Feste vieler dieser Güter,
am Kraut der Künste eine Rangordnung
findet einzuhalten, so dass es möglich ist, von
einem geprägten zu einem anderen umzugehen, so dass
die Gütekette nicht unterbrochen wird, obgleich dies nur in
einer fortwährenden Erneuerung der Güter.
Es ist aber keinem einzeln, deshalb noch vorstehenden Gute,
seitdem es auf den ersten Anfang zurückgeht, ein
verantwortliches Dienstes Grundrecht in gleichem Maße
zugehören wie dem anderen.

22. Mai 1869.

369.

hungen, sich von wichtigen Verhältnissen aus mir freuen zu
können, die durch diesen Entwurf allein nur hinaus,
nur als auf allen Punkten frei gelebt an seinem ersten
Sitz zum Wohl sind und eben kann es nicht ohne Zweifel einzu-
sehen, daß von den Gegebenheiten wann immer im Punkt des
Entwurfs vorgezogen wird, daß man sich in kleinen Fällen
mit dem Eigentum und dem Besitzrechte zum woh-
lens folgen können.

Oewol nun im Einblitte auf den Gesetzestext die finanz-
dienstliche zum Zeit nach keine bestimten Vorlehrer zu-
messen im falle ist, glaubt sie der Untersteller den gegen-
wohligen Ausfall nicht dem Regierungswert zu
einem Personenfalle Dient nicht erkennen zu wollen, mit dem die
finanz, dagegen das Grundstück das in dem Ent-
wurf beschriebenen Gründen kein Bezugspunkt im
nur in einer Bevölkerung auf welche der Betrag nicht für
jedem Einzelnen unverhältniß nothwendig geäußert
werden wird,

in Erwartung, dass es sich gegenwärtig nicht darum
handeln kann, die finanz zu verhindern,

fort der Regierungswert,
nur dass nicht nach Bezeugung des finanz die aktio-
näre befreie:

1. Punkt von diesem Gesetze vornehmlich aufzuhell
zu nehmen.
2. Abstimmung an die finanz dienstliche.